

BGer B_57/2006 vom 28. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_57_2006

FR: TF B_57/2006 du 28 juin 2006

IT: TF B_57/2006 del 28 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 139a OG ist die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids zulässig, wenn der EGMR eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der EMRK und deren Protokolle gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Allein die Tatsache, dass eine Individualbeschwerde gutgeheissen wurde, bewirkt noch nicht, dass das zugrunde liegende bundesgerichtliche Urteil nach dem innerstaatlichen Recht zu revidieren ist (nicht veröffentlichtes Urteil 2A.363/2001 vom 6. November 2001, Erw. 3a/cc, mit Hinweisen). Hat der EGMR nach Art. 41 EMRK eine Entschädigung zugesprochen, so schliesst dies eine weitere Entschädigung aus (BGE 125 III 188 Erw. 3, 123 I 335 Erw. 2c). Zudem ist auch eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils zu einer solchen Entschädigung subsidiär und kommt nur in Frage, wenn sie über die vom EGMR zugesprochene Entschädigung hinaus zur Wiedergutmachung der Konventionsverletzung erforderlich ist (BGE 125 III 188 Erw. 2, 123 I 336 Erw. 3; Pra 2001 Nr. 92 Erw. 2b/bb [nicht veröffentlichtes Urteil 2A.232/2000 vom 2. März 2002]). Dass und inwiefern dies der Fall ist, muss dem Revisionsgesuch mindestens ansatzweise entnommen werden können (nicht veröffentlichte Urteile 2A.363/2001 vom 6. November 2001, Erw. 3b/cc, und 2A.256/2001 vom 29. April 2002, Erw. 3.2).

E. 2

Der Gesuchsteller macht ohne nähere Begründung geltend, eine Wiedergutmachung sei im vorliegenden Verfahren nur durch eine Revision möglich. Dies trifft indessen nicht zu:

E. 2.1

Die vom EGMR festgestellte Konventionsverletzung liegt einzig darin, dass dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit gegeben worden sei, sich zur Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung zu äussern. Das Recht, sich zu Eingaben anderer Beteiligter zu äussern, ist nach der Konzeption des EGMR ein rein formeller Anspruch, der unabhängig davon besteht, ob das Gericht bei seinem Entscheid auf diese Eingabe abgestellt und ob diese einen Einfluss auf das materielle Ergebnis gehabt hat (Urteil des EGMR vom 11. Oktober 2005, Ziff. 32, mit Hinweisen). Konsequenz dieser Konzeption ist, dass die Verletzung dieses Anspruchs keineswegs zwangsläufig die materielle Unrichtigkeit des Urteils impliziert. Es verhält sich anders, als wenn der EGMR eine Konventionsverletzung darin erblickt, dass der innerstaatliche Entscheid materiellrechtlich ein Konventionsrecht verletzt, indem zum Beispiel einer Person unter Verletzung der Konvention ein Freiheitsrecht entzogen oder eine Leistung verweigert wurde. In solchen Fällen besteht die Wiedergutmachung darin, dass der Entzug des Freiheitsrechts aufgehoben oder die Leistung erbracht wird, was gegebenenfalls mittels Revision des

bundesgerichtlichen Urteils zu erfolgen hat, soweit dies zur Behebung der festgestellten Konventionsverletzung erforderlich ist (BGE 125 III 190 Erw. 4b, 123 I 333 Erw. 2a, 120 V 156 ff.). Liegt hingegen die Konventionsverletzung in der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift, so kann dies allein nicht zur Folge haben, dass die angebehrte Leistung zugesprochen bzw. ein Urteil in diesem Sinne revidiert wird (vgl. BGE 129 V 421 Erw. 3.4 in fine).

E. 2.2

Vorliegend hat der EGMR einzig eine Verfahrensrechtsverletzung ausgemacht; hingegen hat er nicht festgestellt, das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts stelle in seinem materiellen Gehalt eine Konventionsverletzung dar. Im Gegenteil hat er für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlich (Art. 46 EMRK) festgestellt (Rz. 36 f. des Urteils vom 11. Oktober 2005), der Beschwerdeführer habe im Verfahren vor dem EGMR selber nicht behauptet, durch die Verfahrensverletzung sei ihm ein materieller Schaden entstanden (was bei einem materiell falschen Urteil des Fall gewesen wäre). Der EGMR hat dem Beschwerdeführer für die verfahrensrechtliche Konventionsverletzung eine Entschädigung zugesprochen, was er als angemessene Wiedergutmachung erachtet hat (Rz. 39 des Urteils vom 11. Oktober 2005). Eine weiter gehende Wiedergutmachung durch Revision des bundesgerichtlichen Urteils ist unter diesen Umständen nicht am Platz (vgl. vorne Erw. 1).

E. 3

Selbst wenn man eine zusätzliche Form der Wiedergutmachung darin erblicken wollte, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit erhalten müsse, sich nachträglich zur Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung zu äussern, würde sich am Ergebnis nichts ändern. Denn eine solche Äusserung, die der Beschwerdeführer mit seinem Revisionsgesuch bereits wahrgenommen hat, könnte selbstverständlich nicht ohne weiteres zur Folge haben, dass das erste Urteil aufzuheben wäre. Eine revisionsweise Aufhebung käme höchstens dann in Frage, wenn in dieser Äusserung entscheidende Vorbringen enthalten wären, die sich auf Grund neuer Aspekte in der Vernehmlassung aufdrängen konnten, und die im Rahmen des ersten Urteils nicht berücksichtigt wurden.

E. 3.1

Das Bundesamt für Sozialversicherung hatte in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 1997 neben allseits unbestrittenen intertemporalrechtlichen Ausführungen zunächst auf die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gemäss BGE 117 V 302 hingewiesen, wonach auf Grund von Art. 2 Abs. 2 ZGB unter Umständen eine Vorsorgeeinrichtung auch ohne reglementarische Grundlage das volle Deckungskapital mitgeben müsse. Der Beschwerdeführer kritisiert, das Bundesamt für Sozialversicherung habe diese Rechtsprechung unrichtig wiedergegeben, denn nach dem zitierten Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts müsse bei wirtschaftlich bedingter Entlassung die volle Freizügigkeit gewährt werden, wenn die Statuten der Vorsorgeeinrichtung diese vorsehen. Von genau dieser vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsauffassung ist aber auch das Eidgenössische Versicherungsgericht bei seinem Urteil vom 2. April 1998 (Erw. 2b) ausgegangen.

E. 3.2

Sodann hat das Bundesamt für Sozialversicherung in seiner Vernehmlassung ausgeführt, ob die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Entlassung erfüllt seien, sei eine Frage der

richterlichen Beweiswürdigung, und auf drei Aktenstücke hingewiesen, von denen zwei eher für, das dritte (ein Schreiben der ehemaligen Arbeitgeberin vom 28. September 1992) eher gegen eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen sprächen. Diese Aktenstücke waren sowohl dem kantonalen Versicherungsgericht bei seinem Entscheid vom 21. Januar 1997 als auch dem Eidgenössischen Versicherungsgericht bei seinem Urteil vom 2. April 1998 bekannt und wurden von beiden Gerichten gewürdigt und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich in seinem Revisionsgesuch im Wesentlichen die gleichen Argumente vor, die er bereits in seiner Beschwerde vom 30. April 1997 dargelegt hatte, und die das Eidgenössische Versicherungsgericht bei seinem Urteil berücksichtigt hat. Keines der Vorbringen stellt ein neues Argument dar, das sich auf Grund der Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung aufgedrängt hätte. Insbesondere hatte der Beschwerdeführer selber mit seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 30. April 1997 das vom Bundesamt für Sozialversicherung zitierte Schreiben vom 28. September 1992 eingereicht und sich zu dessen Inhalt geäußert. Die Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung brachte keine neuen Aspekte zum Vorschein. Erst recht ist ausgeschlossen, dass das Urteil anders hätte lauten können, wenn sich der Beschwerdeführer damals zu dieser Vernehmlassung geäußert hätte.

E. 4

Das Revisionsgesuch erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und kann im Verfahren nach Art. 143 OG ohne Einholung einer Antwort der Gegenpartei erledigt werden.

E. 5

Da das Revisionsgesuch aussichtslos war, kann die unentgeltliche Verbeiständung nicht gewährt werden (Art. 152 OG). Revisionsgesuche sind grundsätzlich kostenpflichtig, auch wenn sie eine ursprüngliche Leistungsstreitigkeit betreffen (BGE 119 V 484 Erw. 5). Da das Verfahren ohne Erhebung eines Kostenvorschusses durchgeführt wurde, rechtfertigt es sich, ausnahmsweise von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.